



Stadt Gummersbach

Handlungsmöglichkeiten zu Windkraftanlagen

Von Moritz Kretschmer (31.05.2023)



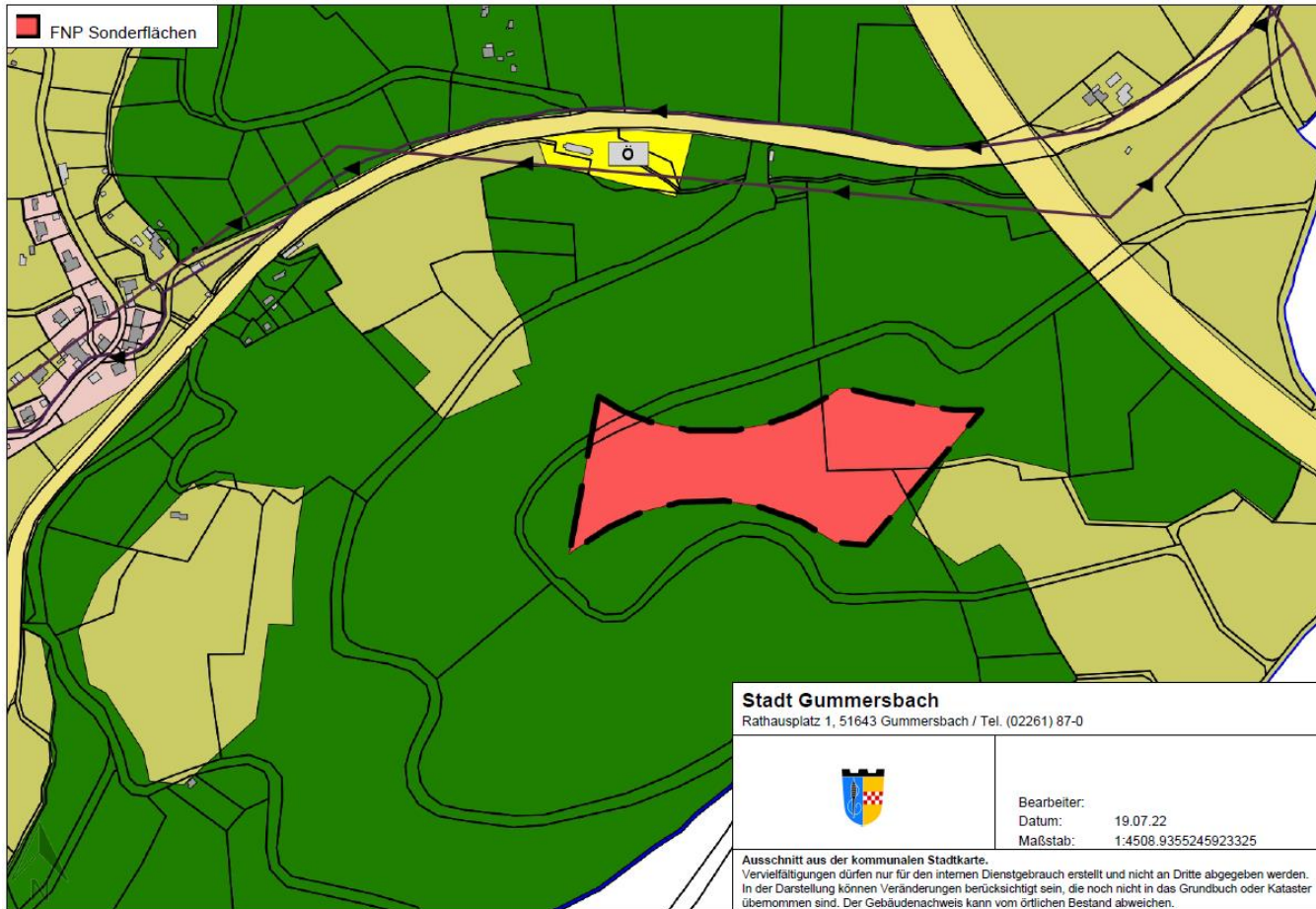
Aktueller Stand

- Konzentrationszone für Windkraftanlagen im östlichen Stadtgebiet (3,7 ha groß; Höhenbegrenzung 140 m; 2 Windkraftanlagen)
- 2004 mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen
- Dadurch Ausschlusswirkung nach §35 Abs.3 S.3 BauGB für das übrige Stadtgebiet
- Lässt lediglich Windkraftanlagen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit maximal 100 Metern im weiteren Stadtgebiet zu
- Gilt bis der Regionalplan spätestens 2027 Windenergiegebiete ausweist

Aktueller Stand

- Der Regionalplan muss bis spätestens Ende 2027 in Kraft treten, will er das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion zur Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen
- Erreicht der Regionalplan das Planungsziel von 1,1 %, wovon derzeit ausgegangen werden muss, erlischt außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete die gesetzliche Privilegierung der Windenergie (§249 Abs. 2 BauGB)

Flächennutzungsplan Gummersbach



Isolierte Positivplanung (nach §245e BauGB)

- Überplanung einer bestehenden Flächennutzungsplanänderung unter der Prämisse, dass die Grundzüge der Planung gewahrt bleiben
 - Ausweisung von zusätzlich 25% der bereits ausgewiesenen Fläche möglich (bei der Größe nicht zielführend)
 - Untersuchung der 16 Suchräume welche Bestandteil der 97. FNP Änderung waren, unter Wahrung der Grundzüge der Planung möglich

16 Suchräume

Flächen-Nr.	Bezeichnung	Größe
1	„Herreshagen-Nord“	ca. 3,4 ha
2	„Dieringhausen-Nord“	ca. 18,7 ha
3	„Niedernhagen-Nordwest“	ca. 8,7 ha
4	„Niederseßmar-Nord“	ca. 1,5 ha
5	„Rebbelroth-Süd“	ca. 2,6 ha
6	„Frömmersbach-Nord“	ca. 20,1 ha
7	„Aggertalsperre-West“	ca. 14,5 ha
8	„Aggertalsperre-Ost“	ca. 12,1 ha
9	„Genkeltalsperre-West“	ca. 13,7 ha
10	„Grünenthal-Südwest“	ca. 2,1 ha
11	„Grünenthal-Nordwest“	ca. 3,8 ha
12	„Drieberhausen-Nord“	ca. 0,8 ha
13	„Lieberhausen-Ost“	ca. 4,2 ha
14	„Lieberhausen-Südost“	ca. 3,5 ha
15	„Oberrengse-Nordost“	ca. 3,1 ha
16	„Hardt-Südost/Hohberg“	ca. 11,9 ha*

Fläche 16 wurde im Gutachten für die 97. FNP Änderung empfohlen und im Verfahren auf 3,7 ha reduziert

Aufhebung der Ausschlusswirkung

- Bei Aufhebung der 97. Flächennutzungsplan Änderung (in einem Aufhebungsverfahren)
- Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb des gesetzlichen Mindestabstandes von 1000 Metern (abzüglich Natur- u. Wasserschutzgebiete etc.)
- Würde bis zum Inkrafttreten des Regionalplanes (spätestens 2027) bestehen
- Parallel zur Aufhebung ist eine Positivplanung unter Einhaltung der Abstandskriterien möglich (im ganzen Stadtgebiet)

§245e BauGB

- (1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem **Flächennutzungsplan** oder Raumordnungsplan **zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt**, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei **kann von dem Planungskonzept**, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, **abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden**. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang **von nicht mehr als 25 Prozent** der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.
- (4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

§249 BauGB

(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) **Außerhalb der Windenergiegebiete** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach **§ 35 Absatz 2, wenn das Erreichen** eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten **Flächenbeitragswerts** des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **festgestellt wurde**. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

(4) Die Feststellung des **Erreichens eines Flächenbeitragswerts** oder Teilflächenziels **steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5**, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht entgegen**.

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und

2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. **Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen**. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die **Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **anzuwenden sind**. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.

(10) Der öffentliche Belang einer **optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben** nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, **in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes** der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken **mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht**. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.